

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

**Abrüstungskonferenz: Abschluß der Verhandlungen über die C-Waffen-Konvention – Bisher größter Erfolg in der Geschichte der weltweiten Abrüstungsbemühungen – Transparenz der Bewaffnungen der Staaten als neues Verhandlungsthema (9)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S.26f. fort. Vgl. auch Hans Günter Brauch, Chemische Abrüstung wird Realität. Das Übereinkommen über das Verbot der chemischen Waffen, S.88ff. dieser Ausgabe.)

Die Arbeit der *Abrüstungskonferenz* stand 1992 ganz im Zeichen der Anstrengungen um den Abschluß der Verhandlungen über das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen. Zwangsläufig wurden die anderen Themen dadurch etwas in den Hintergrund gedrängt. Wegen des beispiellosen Erfolges bei den C-Waffen darf die vergangene Sitzungsperiode – die Konferenz tagte vom 21. Januar bis zum 27. März, vom 11. Mai bis zum 26. Juni und vom 20. Juli bis zum 3. September – in Genf als die bedeutendste in der bisherigen Geschichte multilateraler Abrüstungsverhandlungen betrachtet werden. Diese Bewertung wird durch die Feststellung, daß es auf dem Sektor der Nuklearrüstung wiederum keinerlei Fortschritte gab, nicht relativiert.

I. Die deutsche Diplomatie hat an dem Abschluß der Verhandlungen über das *Verbot der chemischen Waffen* insofern besonderen Anteil, als mit Adolf Ritter von Wagner ein Deutscher zum Vorsitzenden des entsprechenden Ad-hoc-Ausschusses der Abrüstungskonferenz gewählt wurde. Der Bericht des Ausschusses, dem der Vertragstext beigelegt wurde, wurde im Konsens von der Konferenz angenommen und der Generalversammlung zugeleitet, die dann in Resolution 47/39 »mit Genugtuung« Kenntnis nahm. Am 15. Januar 1993 wurde das Übereinkommen dann in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt. Es verbietet in Artikel I den Vertragsparteien unter allen Umständen, chemische Waffen zu entwickeln, zu produzieren oder anderweitig zu beschaffen. C-Waffen dürfen nicht vorgehalten oder an andere verschoben werden. Sie dürfen weder genutzt werden, noch darf ihr Gebrauch militärisch vorbereitet werden. Darüber hinaus hat jede Vertragspartei die in ihrem Besitz befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden C-Waffen zu zerstören, ebenso die Produktionsanlagen für derartige Waffen. Während in Artikel II Begriffsbestimmungen vorgenommen werden, enthält Artikel III die Verpflichtung jeder Vertragspartei, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttre-

ten des Übereinkommens eine Erklärung über ihre C-Waffen-Bestände einschließlich der alten und der in anderen Ländern zurückgelassenen Waffen und ihre Produktionsstätten abzugeben. Soweit Waffen oder Produktionsstätten vorhanden sind, ist ein Plan zu ihrer Beseitigung beziehungsweise Zerstörung vorzulegen. Dies hat unter einem rigorosen Verifikationsregime binnen zehn Jahren nach dem Inkrafttreten stattzufinden; die Frist kann unter engen Voraussetzungen um fünf Jahre verlängert werden.

II. Weniger erfolgreich war die Konferenz beim Thema *Atomteststopp*. Es gelang nicht, einen Konsens über das Mandat eines Ad-hoc-Ausschusses zu diesem Thema zu erzielen. Bei einer großen Anzahl von Delegationen bestand der Wunsch, das Vorjahresmandat zu einem Verhandlungsauftrag auszubauen. Dies soll 1993 erneut versucht werden.

III. Kein Ad-hoc-Ausschuß wurde zum Thema *Beendigung des nuklearen Wettrüstens* eingesetzt. Die Plenardebatte brachte zwar Einigkeit über die Zielsetzung, trat jedoch ansonsten auf der Stelle. Rußland wiederholte den alten Vorschlag, zu erwägen, die Atomwaffen generell unter die Kontrolle der Vereinten Nationen zu stellen.

Auch das Thema *Verhütung von Atomkriegen* wurde nur im Konferenzplenum erörtert. Die Standpunkte insbesondere der westlichen Gruppe und der »Gruppe der 21« (Neutrale und Blockfreie) blieben gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert.

IV. Keinerlei Veränderungen ergaben sich auch in dem wieder eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß zur *Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum*. Der Bericht des Ausschusses wiederholt die Erkenntnisse des Vorjahres, kommt aber gleichwohl zu dem Schluß, seine Arbeit sei für die Auffindung von Gegenständen, in denen die Delegationen sich aufeinanderzubewegten, nützlich gewesen. Diese Übung soll auch 1993 fortgesetzt werden. Dann wird sich zeigen, ob die geänderte Haltung der (neuen) amerikanischen Regierung zur »Initiative zur Strategischen Verteidigung« (SDI) Folgen für die Genfer Verhandlungen zeitigt.

V. Im Ad-hoc-Ausschuß für *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten* dauerte die ergebnislose Suche nach einer gemeinsamen Formel der Kernwaffenstaaten und der nuklearen Habenichtse über die »negativen Sicherheitsgarantien« an. Mehr als die Bereitschaft, die Suche fortzusetzen, war als Ergebnis nicht zu erzielen.

VI. Genausowenig Fortschritte waren im vierten 1992 eingerichteten Ad-hoc-Ausschuß, dem über *radiologische Waffen*, zu verzeichnen. Hier wird nach wie vor in

zwei Unterausschüssen gearbeitet, zum einen über radiologische Waffen im »herkömmlichen« Sinne, zum anderen über Angriffe auf kerntechnische Anlagen.

VII. Im Konferenzplenum wurden die Themen *neue Massenvernichtungswaffen* und *umfassendes Abrüstungsprogramm* erörtert. Zum erstgenannten Komplex konnte über den Vorschlag, eine Expertengruppe zur Identifizierung neuer Massenvernichtungswaffen einzusetzen, kein Konsens erzielt werden. Die westliche Gruppe machte erneut geltend, daß seit 1948 keine neuen Waffen dieser Art entwickelt worden seien. Ganz und gar umstritten ist das umfassende Abrüstungsprogramm. Zwar hatte sich die Generalversammlung in Resolution 46/38B mit 123 Stimmen für dessen Erarbeitung ausgesprochen. Allerdings hatten sich 38 Staaten enthalten oder negativ votiert, darunter 18 Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz. Schon deshalb war kein Konsens über dieses Thema zu erreichen.

VIII. Neu auf der Tagesordnung der Konferenz war das Thema der *Transparenz der Bewaffnungen der Staaten*. Die Generalversammlung hatte der Konferenz diesen Komplex mit Resolution 46/36L aufgegeben. Schon wegen der ungewöhnlich konzentrierten Arbeit an der C-Waffen-Konvention kam die Debatte jedoch nicht über einen ersten allgemeinen Meinungsaustausch hinaus.

Horst Risse □

## Sozialfragen und Menschenrechte

**Menschenrechtsausschuß: 44.–46. Tagung – Wichtige Neuerung hinsichtlich der Staatenberichte – Ausnahmezustand in Algerien – Videofilm aus Peru – Vorbildlicher Bericht Tansanias – Sonderberichte aus dem ehemaligen Jugoslawien (10)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1992 S.135ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Der *Menschenrechtsausschuß* besteht aus 18 in ihrer persönlichen Eigenschaft tätigen unabhängigen Menschenrechtsexperten. Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt), der zum Zeitpunkt seiner 46. Tagung von 114 Staaten ratifiziert war; das Gremium hat das thematisch am weitesten ausgedehnte Tätigkeitsfeld aller als Kontrollgremien fungierenden Expertenausschüsse der UN. Der Sachverständigenausschuß tritt dreimal jährlich für je drei Wochen zusammen, um die Beachtung und Durchführung der im Zivilpakt niedergelegten Rechte sowie die dabei erzielten Fortschritte zu überprüfen. Die Festlegung der Frist, in welcher die